

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.06.2023

Ausschuss für Inneres und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes  
und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1241

Berichterstattung: Abg. Birgit Butter (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/1241 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1241

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Personalver-**  
**tretungsgesetzes und des Niedersächsischen**  
**Kommunalverfassungsgesetzes**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 a wird gestrichen.
2. § 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann in der Einladung zu einer Sitzung des Personalrats festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz), wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Personalrats oder die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widersprechen und

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Personalver-**  
**tretungsgesetzes und des Niedersächsischen**  
**Kommunalverfassungsgesetzes**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

**0/1. § 9 wird wie folgt geändert:**

- a) **Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „elektronische Übermittlung“ angefügt.**
- b) **Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:**

**„(3) Für die elektronische Übermittlung nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund von § 118 Abs. 1 erlassenen Wahlordnungen dürfen ausschließlich technische Einrichtungen verwendet werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind.“**

1. *unverändert*
2. § 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann in der Einladung zu einer Sitzung des Personalrats festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz), wenn

1. *unverändert*
2. nicht mindestens **ein Viertel** der Mitglieder des Personalrats oder die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden **schriftlich oder elektronisch widerspricht** und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1241

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen.

<sup>2</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. <sup>3</sup>Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende des Personalrats durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, und trägt diese abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 in die Anwesenheitsliste ein.“

3. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>In der Geschäftsordnung kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgesehen werden. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn ein Mitglied des Personalrats oder eine nach § 56 oder nach § 178 Abs. 4 SGB IX teilnahmeberechtigte Person binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht. <sup>3</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Personalrats gefasst. <sup>4</sup>Nach Absatz 3 ausgeschlossene Mitglieder des Personalrats dürfen am Umlaufverfahren nicht teilnehmen. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren spätestens in der nächsten Sitzung des Personalrats bekannt.“

4. Dem § 61 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Personalrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. <sup>2</sup>Soweit der Personalrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist die Dienststelle der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. <sup>3</sup>Die Dienststelle und der Personalrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.“

5. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.

3. *unverändert*

<sup>2</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. <sup>3</sup>Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende des Personalrats durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, und trägt diese abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 in die Anwesenheitsliste ein.“

3. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>In der Geschäftsordnung (**§ 35**) kann die Beschlussfassung im **schriftlichen oder elektronischen** Umlaufverfahren \_\_\_\_\_ vorgesehen werden. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn ein Mitglied des Personalrats oder eine nach § 56 oder nach § 178 Abs. 4 SGB IX teilnahmeberechtigte Person binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden **schriftlich oder elektronisch** widerspricht. <sup>3</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Personalrats gefasst. <sup>4</sup>Nach Absatz 3 ausgeschlossene Mitglieder des Personalrats dürfen am Umlaufverfahren nicht teilnehmen. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren spätestens in der nächsten Sitzung des Personalrats bekannt.“

4. *unverändert*

5. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1241

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) In Satz 2 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.
- c) In Satz 6 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.

## 6. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.

## 7. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „schriftlich, durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform, in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle kann in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz), wenn

  1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,

- b) In Satz 2 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.

- c) In Satz 6 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.

## 6. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.

## 7. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle kann in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz), wenn

  1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1241

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. kein Mitglied der Einigungsstelle binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und
3. geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen.

<sup>2</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. <sup>3</sup>Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.“

## 8. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.

## 9. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte gilt Satz 1 entsprechend, wenn sie in Angelegenheiten tätig ist, die der Personalratsbeteiligung nach diesem Gesetz unterliegen.“

## 10. § 107 d wird wie folgt geändert:

2. kein Mitglied der Einigungsstelle binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden **schriftlich oder elektronisch** widerspricht und

3. *unverändert*

<sup>2</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. <sup>3</sup>Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.“

## 8. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.

## 9. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 **und wie folgt geändert:**

**Die Worte „und die Gleichstellungsbeauftragte“ werden durch die Worte „sowie die Gleichstellungsbeauftragte und ihre ständige oder vorübergehende Stellvertreterin“ ersetzt.**

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für eine **weitere** stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte gilt Satz 1 entsprechend, wenn **zu ihrem abgegrenzten Aufgabenbereich** Angelegenheiten **gehören**, die der Personalratsbeteiligung nach diesem Gesetz unterliegen.“

## 10. § 107 d wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1241

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „schriftlich, durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform, in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle kann in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz), wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. kein Mitglied der Einigungsstelle binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und
3. geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen.

<sup>2</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. <sup>3</sup>Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.“

11. § 107 f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „schriftlich oder durch E-Mail“ durch die Worte „in Schriftform oder in Textform mittels der in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.

12. § 121 Abs. 3 und 4 wird gestrichen.

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle kann in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz), wenn

1. *unverändert*
2. kein Mitglied der Einigungsstelle binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden **schriftlich oder elektronisch** widerspricht und
3. *unverändert*

<sup>2</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. <sup>3</sup>Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.“

11. § 107 f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „\_\_\_\_\_ durch E-Mail“ durch **das Wort „elektronisch“** ersetzt.

12. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1241

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes

§ 64 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Abgeordneten mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Vertretung können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte dies aufgrund einer Regelung in der Hauptsatzung nach Satz 2 anordnet.“

2. Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass

1. die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung die Möglichkeit der Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung anordnen kann oder
2. die oder der Vorsitzende der Vertretung nach Herstellung des Benehmens mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten verlangen kann, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Möglichkeit der Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung anordnet.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 3  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 rückwirkend am 30. März 2022 in Kraft.

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes

§ 64 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Abgeordneten mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Vertretung können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt \_\_\_\_\_.“

2. Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Hauptsatzung kann **dabei** vorsehen, dass

1. die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung die \_\_\_\_\_ Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung **zulassen** kann oder
2. die oder der Vorsitzende der Vertretung nach Herstellung des Benehmens mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten verlangen kann, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die \_\_\_\_\_ Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung **zulässt**.“

3. *unverändert*

Artikel 3  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2023** in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 **mit Wirkung vom** 30. März 2022 in Kraft.